600/AB XXII. GP

Eingelangt am 28.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Lapp und Genosslnnen betreffend Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen, Nr. 667/J, beantworte ich wie Folgt:

Zu Frage 1:

Die Einnahmen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung beliefen sich auf:

1998	€4,564.000
1999	€4,664.000
2000	€4,766.000
2001	€19,703.000
2002	€45,664.000
2003	€30,800.000 (laut Bundesvoranschlag)

Die aufgetretenen Schwankungen ergaben sich dadurch, dass dem Unterstützungsfonds seit einigen Jahren zusätzliche Aufgaben obliegen. Für diese Zwecke flössen dem Fonds im Jahr 2001 für die Abgeltung der Unfallrentenbesteuerung und im Jahr 2002 für die Abgeltung der Unfallrentenbesteuerung sowie für behinderte Menschen, die Hochwasserschäden erlitten haben, weitere Mittel zu. Im Bundesvoranschlag 2003 sind entsprechende Mittel für die Abgeltung der Unfallrentenbesteuerung und für die Gewährung von Zuwendungen an Angehörige pflegebedürftiger Personen vorgesehen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 22 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) können Zuwendungen aus dem Fonds Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind.

Gemäß § 33 BBG können außerdem jenen Personen, denen auf Grund der seit 1.1.2001 geltenden Besteuerung ihrer Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus einer gesetzlichen Unfallversorgung Mehrbelastungen entstehen, Zuwendungen gewährt werden.

Gemäß § 36 BBG sind Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung auch bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung der Belastung möglich, die sich nach dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergibt.

Zu Frage 3:

Die Vergabekriterien sind teilweise gesetzlich, teilweise durch vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz erlassene Richtlinien determiniert. Es besteht ein hoher Grad an Selbstbindung.

Zu Frage 4:

Aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können lediglich Einzelpersonen Zuwendungen erhalten. Einrichtungen und Firmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

gewährte Zuwendungen gemäß § 22 BBG

Jahr	Anzahl der Personen
1998	869
1999	903
2000	811
2001	986
2002	960

Für 2003 liegen noch keine endgültigen Daten vor.

Zuwendungen gemäß § 33 BBG (Abgeltung der Unfallrentenbesteuerung)

Es gab 2001 3.175 2002 43.479 2003 bisher 2.403

Verfahren.

Ca. 80 % der Ansuchen konnten positiv erledigt werden.

bewilligte Zuwendungen gemäß § 36 BBG (Abgeltung der NoVA)

Jahr	Anzahl der Personen
1998	2.145
1999	2.406
2000	2.179
2001	2.397
2002	2.863

Für 2003 liegen noch keine endgültigen Daten vor.

Zu Fragen 5 und 6:

Die für insbesondere behinderungsbedingt erforderliche Maßnahmen mögliche Maximalzuwendung gemäß § 22 BBG beträgt € 5.800. Eine Zuwendung gemäß § 33 BBG ist mittels Richtlinie mit € 3.600 nach oben begrenzt. Der Berechnung der

Belastung durch die Normverbrauchsabgabe ist der Kaufpreis bis zu einem Betrag von € 18.168 zuzüglich der Kosten für die wegen der Behinderung notwendige Zusatzausstattung zu Grunde zu legen.

Bei der Abgeltung der Unfallrentenbesteuerung ist die Mindesthöhe der Zuwendung mittels Richtlinie mit €500 festgesetzt. In den übrigen Bereichen ergibt sich die untere Grenze aus verwaltungsökonomischen Betrachtungen und aus der Notwendigkeit der Unterstützung im konkreten Einzelfall.

Zu Fragen 7 und 8:

Die Bildung von Rücklagen im technischen Sinn ist nicht vorgesehen. Allenfalls in einem Kalenderjahr nicht zur Gänze verbrauchte Mittel werden für die Erfüllung der gesetzlichen Zweckbestimmungen im nächsten Jahr verwendet.

Zu Frage 9:

Leistungen aus dem Unterstützungsfonds werden in der Regel vom Bundessozialamt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien gewährt, welches den behinderten Menschen eine Mitteilung darüber zukommen lässt. Auf Wunsch der Betroffenen wird die Entscheidung vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz überprüft.

Zu Frage 10:

Bis zu der am 1.7.2001 in Kraft getretenen Novelle zum BBG (BGBI. I Nr. 60/2001) erfolgte die Entscheidung über eine Förderungsvergabe in bestimmten Fällen durch ein Kuratorium. Mit der genannten Novelle wurde das Kuratorium zur Beschleunigung des Verfahrensablaufs aufgelöst. Die Entscheidungen werden seither vom Bundessozialamt bzw. vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz getroffen. Vor Gewährung einer Zuwendung von mehr als €1.817 ist die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation anzuhören.

Zu Fragen 11 und 12:

Zur Unterstützung pflegender Angehöriger hat der Nationalrat eine am 1.1.2004 in Kraft tretende Novelle zum Bundespflegegeldgesetz beschlossen, in deren Rahmen die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung an Angehörige schwer pflegebedürftiger Menschen vorgesehen ist. An der Richtlinie über die näheren Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung wird derzeit gearbeitet.